

Gebührenordnung

1.10

für Parkscheinautomaten und Parkscheiben
im Gebiet der Stadt Essen
vom 7. Juni 2019

Der Oberbürgermeister
Amt für Ratsangelegenheiten
und Repräsentation

STADT
ESSEN

Aufgrund des § 6 a Abs. 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.03.2003 (BGBl.I310, 919), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. August 2017 (BGBl.I3202) und § 4 der Verordnung über Zuständigkeiten im Bereich Straßenverkehr und Güterbeförderung vom 05. Juli 2016 (GV. NRW. S. 515) i. V. m. § 38 Buchstabe b des Ordnungsbehördengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai.1980 (GV NRW S. 528), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06. Dezember 2016 (GV.NRW. S. 1062), hat der Rat der Stadt am 29. Mai 2019 folgende Gebührenordnung beschlossen:

§ 1

Soweit das Parken auf öffentlichen Wegen und Plätzen nur mit einem Parkschein zur Überwachung der Parkzeit zulässig ist, werden die Gebühren wie folgt festgesetzt:

a) Parkzonen gem. Parkraumbewirtschaftungskonzept

Parkzone I:

1 – 15 Min. 0,40 €

16 – 30 Min. 0,50 €

31 – 90 Min. je angef. 15 Min. 0,70 €

Höchstparkdauer 90 Minuten

Parkzone II:

1 – 15 Min. 0,10 €

16 – 30 Min. 0,30 €

31 – 120 Min. je angef. 15Min. 0,30 €

Höchstparkdauer 120 Minuten

Parkzone III:

Bewirtschaftung mit Parkscheibe, gebührenfrei Höchstparksdauer 30 – 120 Minuten

b) Bewohnerparken

City

1 – 15 Min. 0,40 €

16 – 30 Min. 0,50 €

31 – 90 Min. je angef. 15 Min. 0,70 €

Höchstparkdauer 90 Minuten

übriges Stadtgebiet

1 – 240 Min. je angef. 15 Min. 0,40 €

c) Parkgebühren können auch mittels Handy entrichtet werden. In diesem Fall werden die Parkgebühren, abweichend von der allgemein gültigen 15 minütigen Taktung, minutengenau abgerechnet.

d) Sonderparkplätze (u. a. Wohnmobile)

9 Euro je angefangenen Tag

e) Sonderregelung für mit „E“ gekennzeichnete Elektrofahrzeuge

An Ladesäulen für E-Fahrzeuge wird die Höchstparksdauer in allen Parkzonen auf 4 Stunden angehoben. Es werden keine Parkgebühren erhoben. Zum Nachweis der Ankunftszeit ist eine Parkscheibe gut sichtbar auszulegen.

Die besonderen Privilegien für E-Fahrzeuge an den Ladesäulen werden in der Gebührenordnung an die Geltungsdauer des EmoG 31.12.2026 gebunden und entsprechend der gesetzlichen Vorgaben evaluiert. Sofern vom Gesetzgeber keine weiteren Privilegierungen vorgenommen werden, müssen nach Ablauf der Frist Parkgebühren entrichtet werden.

Das gebührenfreie Parken für E-Fahrzeuge auf den bewirtschafteten Parkplätzen im öffentlichen Straßenraum wird bis 31.12.2021 befristet. Die Entwicklung ist zu beobachten und wird evaluiert.

Im Hinblick auf die im Fluss befindlichen technischen Entwicklungen im Bereich der Parkraumbewirtschaftung muss eine kontinuierliche Marktbeobachtung erfolgen, um rechtzeitig – auch vor Ablauf der jeweiligen zeitlichen Befristungen – korrigierend eingreifen und ggfls. neue Regelungen vorschlagen zu können.

Bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Essen
vom 8. November 2019 (Neufassung)